



C 1044

Gründe

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) des ~~_____~~
 - 2) der ~~_____~~
 - 3) mdj. ~~_____~~, geb. ~~_____~~
 - 4) mdj. ~~_____~~, geb. ~~_____~~
- Antragsteller zu 3) und 4) gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1) und 2),
~~_____~~
13156 Berlin, ~~_____~~
Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Prenzlauer Berg von
Berlin,
Abt. Sozialwesen - Rechtsstelle -,
Friedelsstraße 17, 10405 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gregor sowie
die Richter Dr. Fischer und Bartl

am 5. August 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 5. August 1994 vorläufig bis zur Entscheidung der Kammer in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren,

Der Antrag der Antragsteller vom 11. Juli 1994,

hat mit der aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Beschränkung vorläufig Erfolg. Eine derartige vorläufige Regelung war notwendig, um wesentliche Nachteile von den Antragstellern abzuwenden, die der Kammer alle für die Sachverhaltsermittlung notwendigen Unterlagen vorliegen und sie endgültig über den Antrag entscheiden kann (Art. 19 Abs. 4 GG).

Die ausweislich der in dem Verwaltungsvorgang befindlichen Paßkopien aus Bosnien-Herzegowina stammenden Antragsteller sind, was der Antragsgegner nicht bestreitet, grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG leistungsberechtigt, da sie aufgrund ihrer unerlaubten Einreise ins Bundesgebiet im Juni 1994 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (vgl. § 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG). Die Rechtmäßigkeit der gleichwohl erfolgten Weigerung des Antragsgegners, den Antragstellern die begehrten Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, ist im Hinblick auf die von dem Antragsgegner herangezogene Bestimmung des § 11 Abs. 2 AsylbLG zweifelhaft und ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts noch nicht endgültig zu beurteilen: Der Antragsgegner hat die Leistungen mit Rücksicht auf den Umstand verweigert, daß die Antragsteller als "Bürgerkriegsflüchtlinge" bei ihrer Vorsprache bei der Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) in Berlin von der dortigen Zentralen Aufnahmeestelle (ZAA) an die Zentrale Aufnahmeestelle in Halberstadt/Sachsen-Anhalt verwiesen worden sind und ihnen ein Kostenübernahmepaket für entsprechende Fahrkarten sowie ein Lunchpaket

ausgehändigt worden sein soll. Der Antragsgegner meint jedoch zu Unrecht, daß sich die Antragsteller infolge ihrer Weigerung, sich nach Halberstadt zu begeben, gemäß § 11 Abs. 2 des AsylbLG einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in Berlin aufhalten, so daß der Antragsgegner nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten müßte. Denn der "Verteilung" der Antragsteller durch die ZAA in Berlin nach Halberstadt erfolgte nicht im Rahmen eines Verfahrens nach § 32 a AusIG (Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen), sondern lediglich im Vorgriff auf diese Regelung aufgrund eines - der Kammer noch nicht im Wortlaut vorliegenden - Innenministerbeschlusses vom 15. März 1994. Demgemäß hat die ZAA in Berlin auch keinen rechtsbehelfsfähigen Zuweisungsbescheid gegenüber den Antragstellern erlassen. Die Verweisung der Antragsteller nach Halberstadt ist weder ihrer äußeren Form noch ihrem Inhalt nach ein von den Antragstellern angreifbarer Verwaltungsakt, dem diese folgen müßten und der notfalls mit Verwaltungszwang durchsetzbar wäre. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage wäre ein derartiger Verwaltungsakt in Form eines Zuweisungsbescheides zur Zeit auch nicht möglich. Die Antragsteller halten sich demnach in Berlin nicht, wie es § 11 Abs. 2 AsylbLG vorsieht, einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider auf, die Ausländerbehörde Berlin ist weiterhin für sie zuständig.

Im vorliegenden Verfahren wird allerdings auch zu prüfen sein, ob die Antragsteller bei Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes, in Berlin geduldeten Aufenthalt nehmen zu dürfen, in Sachsen-Anhalt Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten würden und ob sie auf diese Leistungen der Selbsthilfemöglichkeit verwiesen werden können, oder ob die Antragsteller die Entscheidung in dem bereits seit dem 16. Juni 1994 anhängigen einstweiligen Rechtschutzverfahren (VG 29 A 309.94) unter Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes in Berlin abwarten dürfen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Gregor Dr. Fischer Bartl

AUSGEFERTIGT



Verwaltungsgericht Berlin

Holmeister/
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle